

* In Einzelfällen kann auch eine erheblich kleinere oder größere Mengenänderung signifikant sein

Hinweis:
 Diese Arbeitshilfe dient ausschließlich der Feststellung, ob eine Errichtung, ein Betrieb oder eine Änderung von Anlagen in einem Betriebsbereich als störfallrelevant i. S. d. § 3 (5b) BImSchG einzustufen ist und ob aufgrund der störfallrelevanten Errichtung, des Betriebs oder der Änderung ein Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Sie trifft keine Aussagen zu weiteren Anforderungen an Verfahren gem. § 15 oder § 16 (1), hierzu wird auf den Genehmigungsleitfaden NRW verwiesen.
 Sie trifft auch keine Aussagen auf Bewertungen gem. § 50 Planung des BImSchG. Für eine Beurteilung gem. § 50 BImSchG wird immer der abdeckende angemessene Sicherheitsabstand gem. KAS-18 für den kompletten Betriebsbereich benötigt.

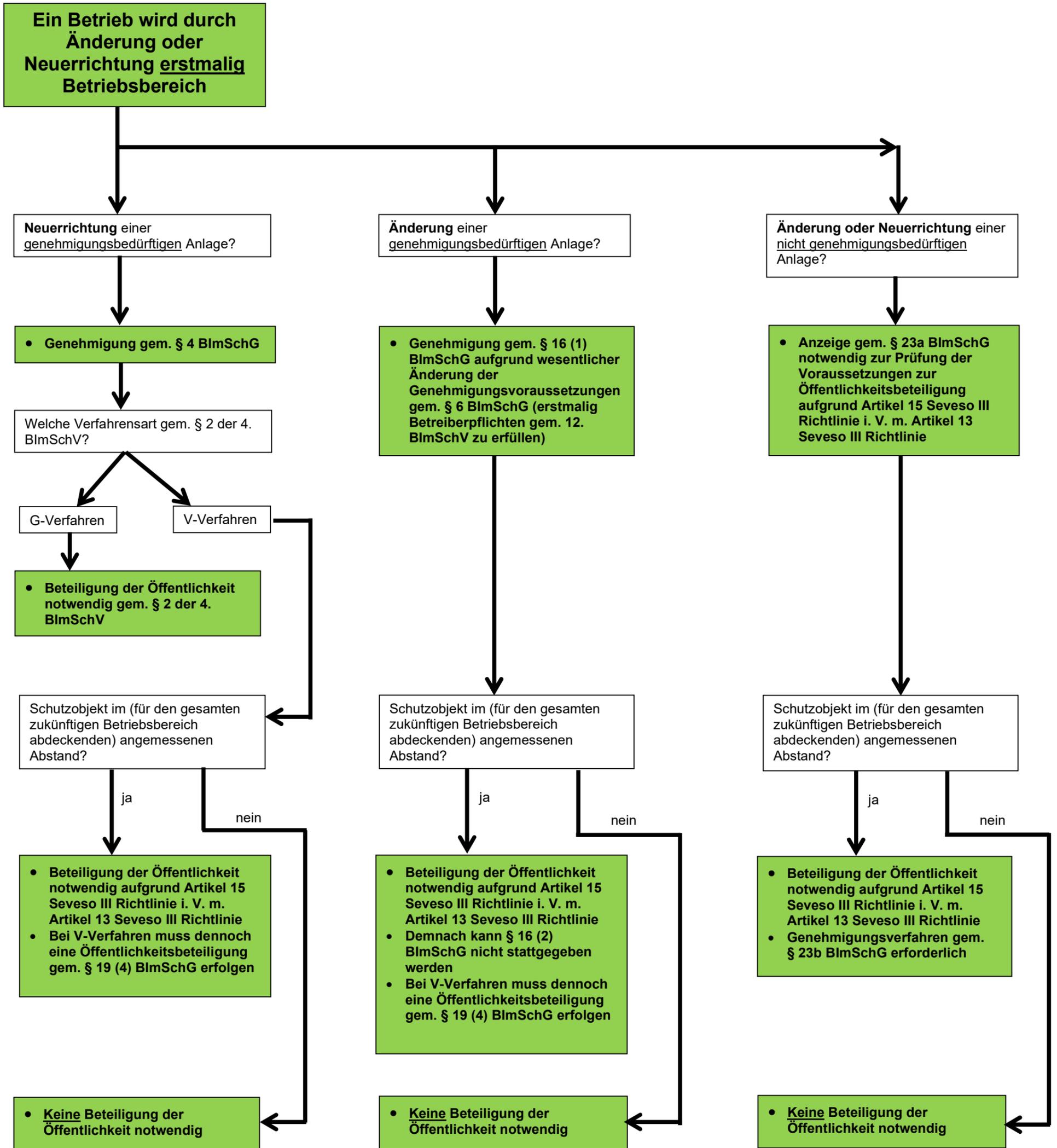
Stand: 21.08.2024

Bewertungsgrundlagen:

- § 3 (5b) BImSchG
- „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018
- „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ der LAI vom 13.09.2022

• Anzeige gem. § 15 (2a) bzw. § 23a BImSchG (Bekanntmachung der Entscheidung) oder § 7 (3) 12. BImSchV
 • Keine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16a, § 19 (4) bzw. § 23b BImSchG

Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16a, § 19 (4) bzw. § 23b BImSchG



Stand: 21.08.2024

Bewertungsgrundlagen:

- § 3 (5b) BImSchG
- „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018
- „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ der LAI vom 13.09.2022

Frage: Warum ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn der Wortlaut des BImSchG keine Öffentlichkeitsbeteiligung fordert und rein formal störfallrechtlich „nur“ eine Anzeige gem. § 7 StörfallV notwendig würde?

Antwort: Im Rahmen der Anzeige gem. § 7 StörfallV ist keine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Anzeige möglich. Dies steht im Widerspruch zu Seveso III Artikel 15 und 13: Die betroffene Öffentlichkeit ist bei Neuansiedlungen von Störfallbetrieben zu beteiligen. Das nationale Recht weist demnach eine Regelungslücke auf, welche eine EU-rechtskonforme Auslegung der nationalen Regelungen notwendig macht.